

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

über die Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Sitzung am : 12. November 2018

anwesend : 1 Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)

abwesend : Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schneelee-Lengerer; GR Gora,
GR Lackner u. GR Krieg

Normzahl : 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte

Schriftführer : Frau Mezger

Außerdem anwesend : Hr. Schühle v. GVV zu Top 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a. FW-
Angehörige; Presse, Zuhörer**1. Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Feststellung, dass zur Gemeinderatsitzung rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

Mindestens die Hälfte aller Mitglieder ist anwesend; der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

2. Sitzungsvorlagen

Die Sitzungsvorlagen werden künftig nicht mehr in das am PC erstellte Protokoll eingefügt, sondern werden als Anlage dem in Papierform vorliegenden Protokoll beigelegt. Das öffentliche Protokoll – einschließlich der Anlagen - kann bei Bedarf auf dem Rathaus in Eschach eingesehen werden.

3. Dauer der Sitzung: 19.30 Uhr – 21.49 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Bürgermeister König anhand des Eingangsfotos auf die Übergabe einer **Unterschriftenliste** und die **Auswertungsergebnisse** der **Geschwindigkeitsmessenanlage** an Baudirektor Engelhardt vom **Regierungspräsidium (RP)** hin. Dieser habe ihm sein Versprechen gegeben, tätig zu werden und die Lage in Kemnaten nach ganz oben weiter zu leiten. **Wenn die Gemeinde bei der Finanzierung in Vorleistung tritt, will das RP mitziehen.**

Die Gemeinde ihrerseits wird auf der politischen Bühne das Ihre dazu beitragen und den Abgeordneten Dr. Scheffold zum Neujahrsempfang 2019 einladen.

Tagesordnung:**1. Bürgerfragestunde****2. Bekanntgaben & Sonstiges****3. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)****4. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)****5. Gebührenanpassung der gesplitteten Abwassergebühr für 2019-2021 und Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS) der Gemeinde Eschach**

6. **Gebührenanpassung Wasserzins und Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Eschach**
7. **Bausachen**
 - a) **Errichtung Geräteschuppen, Waldmannshofen 10 in Eschach – hier: erneute Beschlussfassung nachdem Baugrundstück nun doch als „Innenbereich“ eingestuft werden kann**
 - b) **Bauvoranfrage – Wohnhausneubau m. Doppelgarage u. Geräteraum, Heergasse 17 in Eschach**
8. **Festlegen der Kosten für die Befüllung von privaten Swimming Pools**
9. **Festlegen der Sitzungstermine 2019**
10. **Anfragen aus dem Gemeinderat**

**Niederschrift
über die Verhandlungen des Gemeinderats
Sitzung am : 12.11.2018**

öffentlich

4. Unterzeichnung

Die Niederschrift von Blatt 142 bis 158 (§§ 71-80)
wird durch den Gemeinderat unterzeichnet und anerkannt:

Ohne – mit folgenden Einwendungen:

Zur Beurkundung:

Vorsitzender :



Schriftführer :



Gemeinderäte:



Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

über die Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Sitzung am	: 12. November 2018
anwesend	: Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)
nicht anwesend	: Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schneele-Lengerer; GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg
Normzahl	: 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte
Schriftführer	: Frau Mezger
Außerdem anwesend	: Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a. FW-Angehörige; Presse, Zuhörer

§ 71

Bürgerfragestunde

Verkehrsschild Ausfahrt Feuerwehrhaus

Feuerwehrkommandant spricht das Verkehrsschild an der Ausfahrt des Feuerwehrgebäudes an, welches die Sicht behindert. Bürgermeister König erklärt, dies habe man ebenfalls mit Herrn Engelhardt vom Regierungspräsidium besprochen.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis**Niederschrift****über die Verhandlungen des Gemeinderats****öffentlich**

Sitzung am	: 12. November 2018
anwesend	: Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)
nicht anwesend	: Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schneele-Lengerer; GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg
Normzahl	: 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte
Schriftführer	: Frau Mezger
Außerdem anwesend	: Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a. FW-Angehörige; Presse, Zuhörer

§ 72**Bekanntgaben & Sonstiges****Gemeinsames Amtsblatt**

Bürgermeister König gibt eine überarbeitete Titelseite des neuen gemeinsamen Amtsblattes in Umlauf. Der Vertrag mit dem Krieger-Verlag wurde zwischenzeitlich gekündigt. Obergröningen wird voraussichtlich ebenfalls zum Einhorn-Verlag wechseln.

Gehweg bei der Firma Icotek

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die aktuelle Kostenzusammenstellung für den Bau des Gehwegs entlang der L1080 und des Firmengeländes von Icotek. Diese belaufen sich derzeit auf ca. **132.000 €**. Es wird notwendig sein, hierfür Flächen vom Land Baden-Württemberg und der Firma Icotek zu erwerben.

Der Gemeinderat nimmt die angesprochenen Punkte zur Kenntnis.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis**Niederschrift****über die Verhandlungen des Gemeinderats****öffentlich**

Sitzung am	: 12. November 2018
anwesend	: Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)
nicht anwesend	: Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schnee-Lengerer; GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg
Normzahl	: 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte
Schriftführer	: Frau Mezger
Außerdem anwesend	: Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a. FW-Angehörige; Presse, Zuhörer

§ 73

**Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FWES)**

Auf die umfangreiche, als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Bürgermeister König erklärt, es sei der Wunsch des Gemeindeverwaltungsverbandes gewesen, für die sechs Verbandsgemeinden eine einheitliche Entschädigungssatzung zu erlassen. Nunmehr habe man sich auf **einheitliche Entschädigungssätze für die Angehörigen der Gemeinde-Feuerwehren innerhalb des GVV Leintal-Frickenhofer Höhe** geeinigt.

Dabei habe man sich beim Satzungstext an die Mustersatzung des Gemeindetags gehalten.

Nach dieser kurzen Einleitung wird von Gemeinderat Kramer auf den Passus bzgl. des Zuschusses für die Erlangung des Führerscheins Klasse C hingewiesen, welcher besagt, dass dieser nur gezahlt wird, wenn sich der Feuerwehrangehörige dazu bereit erklärt, weitere 5 Jahre nach Erwerb des Führerscheins bei der Gemeindefeuerwehr zu bleiben. Dies sei unzulässig. Er ist daher dafür diesen zu streichen.

Daraufhin wird vom Gemeinderat hierüber wie folgt abgestimmt:

Dem Vorschlag von Gemeinderat Kramer, den **Passus (§ 6, Abs. 2, Satz 2)** der Entschädigungssatzung zu **streichen**, wird mit **2 Nein-Stimmen** und **6 Ja-Stimmen** zugestimmt.

Kurz wird noch über die Kostensätze der **Brandsicherheitswache** (§ 1 Abs. 2) bei diversen Veranstaltungen gesprochen. Herr Schühle vom GVV erklärt, man habe sich auf einen **einheitlichen Satz von 12,- €** geeinigt, der für **alle Veranstaltungen** gelten soll.

Im Anschluss fasst der Gemeinderat **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) – unter Streichung des Satz 2 im § 6, Abs. 2.

Die Satzung (siehe Anlage) tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Entschädigungssätze werden rückwirkend ab dem 01.01.2017 gezahlt.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschach am 12.11.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **14,00 Euro**. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **12,00 Euro** für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) in Höhe von **10,00 Euro**, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **5,00 Euro** für die ersten drei Stunden und von **7,00 Euro** für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf **14,00 Euro/Stunde**. Für die Teilnahme

an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Landkreisebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen findet Absatz 5 Anwendung.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 pauschal gewährt werden:

Grundausbildung	300,00 Euro
Truppführer	150,00 Euro
Maschinist	150,00 Euro
Sprechfunker	80,00 Euro
Atemschutzträger	150,00 Euro
Jugendfeuerwehr Grundlehrgang I + II	200,00 Euro
Gerätewart	150,00 Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

(3) Die Entschädigungssätze betragen jährlich für:

Ehrenamtlich tätige Funktionsträger/Personen	nach Abs. 1	nach Abs. 2	zusammen
	in Euro	in Euro	in Euro
Kommandant	400,00	320,00	720,00
Stellvertreter des Kommandanten	200,00	150,00	350,00
Jugendfeuerwehrwart	200,00	100,00	300,00
Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts	100,00	50,00	150,00
Gerätewart	0,00	500,00	500,00
Zugführer	0,00	100,00	100,00
Gruppenführer	0,00	75,00	75,00
Kassenverwalter	0,00	100,00	100,00
Schriftführer	0,00	100,00	100,00

Die Entschädigung wird aber nur ausbezahlt, wenn der ehrenamtlich tätige Funktionsträger/Person an mindestens 50 % der Übungsabende teilgenommen hat.

(4) Wird eine der in Abs. 3 genannte Tätigkeit nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung nach Abs. 3 gewährt. Wird ein Amt von mehreren Personen ausgeübt, so wird die dafür vorgesehene Entschädigung zu gleichen Teilen geteilt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **14,00 Euro/Stunde** gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr erhält für den Übungsbetrieb und als Zuschuss für die Kameradschaftskasse eine pauschale Entschädigung von **400,00 Euro/Jahr**.
- (2) Für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse C wird dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **50 %** der Führerscheinkosten, **höchstens jedoch 1.500,00 Euro** ausbezahlt.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat Eschach am 12.11.2001 beschlossene Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eschach, 12.11.2018

Jochen König, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis**Niederschrift****über die Verhandlungen des Gemeinderats****öffentlich****Sitzung am** : 12. November 2018**anwesend** : Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)**nicht anwesend** : Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schneele-Lengerer;
GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg**Normzahl** : 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte**Schriftführer** : Frau Mezger**Außerdem anwesend** : Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a.
FW-Angehörige; Presse, Zuhörer**§ 74****Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Eschach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Auch hier wird auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.

Bei diesem Tagesordnungspunkt erklärt Herr Schühle, man habe sich auch bei dieser Satzung an die Mustersatzung des Gemeindetags gehalten. Er erläutert dem Gremium die vorgesehenen Kostensätze und die Kalkulation, die zugrunde gelegt wurde. Dabei habe man sich an den durchschnittlichen Kosten der letzten 5 Jahre gehalten. Künftig werde man die Abrechnungen auf ½-stündiger Basis abrechnen.

Bzgl. der Fahrzeugkosten wird von Bürgermeister König hinzugefügt, die Kosten für Schlepper, die uns von Landwirten zur Verfügung gestellt werden, werden entweder 1:1 mit dem Satz des „Maschinenrings“ in Rechnung gestellt, bzw. mit den an uns tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten.

Ohne weitere Wortmeldungen fasst der Gemeinderat daraufhin einstimmig nachfolgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zu (zu beachten ist hierbei die Anlage zu § 5 Abs. 1 dieser Satzung).
2. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) zu.

Die Satzung (als Anlage beigefügt) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Eschach
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Vom 12.11.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschach am 12.11.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschach (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

Sofern zum Einsatzzeitpunkt ein rechtswirksamer öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe besteht, der sowohl für die Gemeinde Eschach, als auch für den Träger der Feuerwehr, dem Hilfe geleistet wird, gilt, kommt dieser bei der Ermittlung des Kostenersatzes für die Überlandhilfe zur Anwendung.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 12. November 2001 mit ihrer Anlage „Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr“ außer Kraft

Ausgefertigt:

Eschach, den 12.11.2018

Jochen König, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	18,40 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	16,40 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBI. S. 253).

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 Euro
--	-------------

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

LF 8/6 (vergleichbar mit Löschgruppenfahrzeug LF 10)	120,00 Euro
--	-------------

LF 16 FS (vergleichbar mit Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS)	133,00 Euro
---	-------------

Feuerwehrranhänger Tank (vergleichbar mit einem Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3500 kg bis 9000 Kg)	25,00 Euro
--	------------

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Feuerwehrranhänger Transport	0,00 Euro
------------------------------	-----------

Schlepper John Deere	38,80 Euro
----------------------	------------

Schlepper Same	23,00 Euro
----------------	------------

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Bei dem Einsatz von Fahrzeugen Dritter, also Fahrzeuge, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, werden die Kosten angesetzt, die auch der Gemeinde Eschach in Rechnung gestellt werden. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

über die Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Sitzung am : 12. November 2018

anwesend : Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)

nicht anwesend : Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schneelee-Lengerer;
GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg

Normzahl : 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte

Schriftführer : Frau Mezger

Außerdem anwesend : Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a.
FW-Angehörige; Presse, Zuhörer

§ 75

**Gebührenanpassung der gesplitteten Abwassergebühr für 2019-2021 und Beschluss der
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Eschach**

Auf die als Anlage beigefügte, umfangreiche Sitzungsvorlage wird verwiesen.

In seiner Einleitung weist der Vorsitzende auf die Komplexität dieses Themas hin und wendet sich dabei an das Gremium mit der Bitte, Fragen und Anregungen zu solchen komplexen Themen rechtzeitig im Vorfeld einer Sitzung an ihn oder Herrn Schühle zu richten. Erst dann sei eine aussagekräftige Beantwortung möglich.

In den letzten beiden Jahren hat die Gemeinde **viel Geld** in die **Sanierung der Kanäle investiert**. Da die **Gemeinde verpflichtet** ist, hierbei **kostendeckend zu agieren**, müssen die entstandenen Kosten an die Bürger weiter gegeben werden. Aus diesem Grund, sowie dem geplanten Neubau des RÜB Holzhausen, wird eine Gebührenanpassung notwendig.

Herr Schühle stellt daraufhin die Kalkulation vor, welche er anhand der Betriebsergebnisse kalkuliert hat. In den Jahren 2016 und 2017 wurden Überschüsse erzielt, welche an die Bürger zurückgegeben wurden. Dennoch wird aus den oben genannten Gründen 2019 die Gebühr steigen.

In der anschließenden Diskussion wird von Gemeinderat Stadelmeier der **Anteil der Straßenentwässerung**, sowie der **Kostenanteil** der Gemeinde **Obergröningen** angesprochen. Er vertritt die Auffassung, der Straßenanteil sollte anhand der tatsächlich ermittelten Straßenfläche abgerechnet werden. Gemeinderat Kramer **bemängelt die Abschreibungssätze**, z.B. vom RÜB Holzhausen.

Bzgl. des **Anteils der Straßenentwässerung** erklärt Herr Schühle, dieser werde nicht geschätzt, sondern **über die „Vedewa-Sätze“** abgerechnet und diese seien nicht anfechtbar.

Bürgermeister König erklärt abschließend, die Gemeinde Eschach sei **im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl eine flächenmäßig große Gemeinde** und habe dadurch einen erhöhten **Mehraufwand** an Pumpwerken, Kanalisation u.ä., **als andere vergleichbare Gemeinden** mit unserer Einwohnerzahl. Diese erhöhten Kosten müssen daher von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Bürgern getragen werden.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

über die Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Sitzung am 12.11.2018

noch § 75

Sodann werden vom Gemeinderat (Herr Stoll ist bei der Beschlussfassung anwesend) jeweils mit **1 Nein-Stimme** und **1 Enthaltung** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat macht sich die vorgelegte Kalkulation zu Eigen und stimmt den darin enthaltenen Berechnungen, Annahmen und Prognosen zu.
2. Aufgrund des Sachvortrags und der vorgelegten Unterlagen beschließt der Gemeinderat die in den Kalkulationsgrundlagen enthaltenen Abschreibungs- und Auflösungssätze. Die Kapitalverzinsung wird mit 3,5 % beschlossen.

Bei **1 Enthaltung** beschließt der Gemeinderat:

3. Der Gemeinderat stellt die Betriebsergebnisse für die Jahre 2015-2017 wie in der Anlage dargestellt fest. (Seiten 2-4 der Kalkulation)

Mit jeweils **1 Nein-Stimme** und **1 Enthaltung** wird beschlossen:

4. Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag der Verwaltung zum Kostenüberdeckungs- und Kostenunterdeckungsausgleich. (Seite 5 der Kalkulation)

5. Der Gemeinderat stimmt den folgenden Gebührensätzen zu:

Die Gebührensätze für den Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 betragen:

Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser mit	3,70 €
--	--------

Dieser Beitrag teilt sich wie folgt auf:

-Kanalgebühr	0,49 €
--------------	--------

-Klärggebühr	3,21 €
--------------	--------

Niederschlagswassergebühr je qm versiegelter Fläche	0,41 €
---	--------

Dieser Beitrag teilt sich wie folgt auf:

-Kanalgebühr	0,25 €
--------------	--------

-Klärggebühr	0,16 €
--------------	--------

Die Gebührensätze für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020 betragen:

Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser mit	3,75 €
--	--------

Dieser Beitrag teilt sich wie folgt auf:

-Kanalgebühr	0,04 €
--------------	--------

-Klärggebühr	3,71 €
--------------	--------

Niederschlagswassergebühr je qm versiegelter Fläche	0,38 €
---	--------

Dieser Beitrag teilt sich wie folgt auf:

-Kanalgebühr	0,16 €
--------------	--------

-Klärggebühr	0,22 €
--------------	--------

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis**Niederschrift****über die Verhandlungen des Gemeinderats****öffentlich****Sitzung am 12.11.2018****noch § 75****Die Gebührensätze für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021 betragen:****Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser mit 3,75 €****Dieser Beitrag teilt sich wie folgt auf:****-Kanalgebühr 0,04 €****-Klärggebühr 3,71 €****Niederschlagswassergebühr je qm versiegelter Fläche 0,38 €****Dieser Beitrag teilt sich wie folgt auf:****-Kanalgebühr 0,14 €****-Klärggebühr 0,24 €**

- 6. Der als Anhang beigefügten Abwassersatzung wird zugestimmt. Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.**

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschach am 12.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eschach beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Eschach vom 16.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung. Die Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

(1)

Die Schmutzwassergebühr (§39) beträgt je m³ Abwasser

Für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019	3,70 €
--	--------

Dieser Betrag teilt wie folgt auf:

Kanalgebühr:	0,49 €
--------------	--------

Klärggebühr:	3,21 €
--------------	--------

Für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020	3,75 €
--	--------

Dieser Betrag teilt wie folgt auf:

Kanalgebühr:	0,04 €
--------------	--------

Klärggebühr:	3,71 €
--------------	--------

Für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021	3,75 €
--	--------

Dieser Betrag teilt wie folgt auf:

Kanalgebühr:	0,04 €
--------------	--------

Klärggebühr:	3,71 €
--------------	--------

(2)

Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt je m² versiegelte Fläche:

Für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019 0,41 €

Dieser Betrag teilt wie folgt auf:

Kanalgebühr: 0,25 €

Klärggebühr: 0,16 €

Für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 0,38 €

Dieser Betrag teilt wie folgt auf:

Kanalgebühr: 0,16 €

Klärggebühr: 0,22 €

Für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 0,38 €

Dieser Betrag teilt wie folgt auf:

Kanalgebühr: 0,14 €

Klärggebühr: 0,24 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eschach, 12.11.2018

gez.: Jochen König, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

über die Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Sitzung am	: 12. November 2018
anwesend	: Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)
nicht anwesend	: Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schneelee-Lengerer; GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg
Normzahl	: 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte
Schriftführer	: Frau Mezger
Außerdem anwesend	: Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a. FW-Angehörige; Presse, Zuhörer

§ 76

**Gebührenanpassung Wasserzins und Beschluss der Satzung über die Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Eschach**

Ebenso wie bei den vorherigen TOP's zu den Satzungsänderungen wird auch hier auf die als Anlage beigefügte, umfangreiche Sitzungsvorlage verwiesen.

Bei diesem Tagesordnungspunkt weist der Vorsitzende den Gemeinderat daraufhin, hier habe er die Möglichkeit zu entscheiden, wie er die Kosten an die Bürger weitergeben will.

Herr Schühle stellt sodann die **Betriebsergebnisse** der Jahre **2015-2017** dem Gremium dar. Hierbei ist festzuhalten, dass die **vergangenen Gebührenerhöhungen nicht ausgereicht** haben, die **Verluste aus den Jahren 2012 + 2013 abzudecken**. Außerdem wurden auch in den Jahren **2015 und 2017 Verluste** verzeichnet, diese sind u.a. der **Auswechslung der Wasserleitung im Eschbachweg** geschuldet.

Gemeinderat Stadelmeier weist einmal mehr auf die **Problematik der Rombachgruppe** hin, der die Gemeinde Eschach im Bereich der Wasserversorgung angehört. Er stellt den **Antrag, aus der Rombachgruppe auszutreten**. Bürgermeister König verweist jedoch auf die **Schwierigkeit, aus einem Zweckverband auszuschneiden**, da die Mitglieder einem Austritt zustimmen müssen.

Da Gemeinderat Kramer aufgrund der Zahlen aus den Vorjahren nicht davon ausgeht, dass ein Betrag von 8.000 € für die Unterhaltung ausreicht, schlägt er vor, den Haushaltsansatz für die die Unterhaltungskosten auf 30.000 € zu erhöhen, sowie eine kostendeckende Wassergebühr von 2,70 € zu beschließen. Gemeinderat Stadelmeier hingegen ist dafür, die Gebühr von 2,55 € beizubehalten.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig nachfolgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die vorgelegte Kalkulation zu Eigen und stimmt den darin enthaltenen Berechnungen, Annahmen und Prognosen zu.**
- 2. Aufgrund des Sachvortrags und der vorgelegten Unterlagen beschließt der Gemeinderat die in den Kalkulationsgrundlagen enthaltenen Abschreibungs- und Auflösungssätze. Die Kapitalverzinsung wird mit 3,5 % beschlossen.**

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

**über die Verhandlungen des Gemeinderats
Sitzung am 12.11.2018**

öffentlich

noch § 76

3. Der Gemeinderat stellt die Betriebsergebnisse für die Jahre 2015-2017 wie in der Anlage dargestellt fest (Seiten 1-3 der Kalkulation).
4. Der Gemeinderat folgt dem alternativen Vorschlag der Verwaltung zum Kostenüberdeckungs- und Kostenunterdeckungsausgleich der Jahre 2015-2018.
5. Der Gemeinderat stimmt den folgenden Gebührensätzen zu: Die Verbrauchsgebühr beträgt für die Jahre 2019-2021 weiterhin pro m³ 2,55 €.

Gemeinderat Stadelmeier greift die Thematik „Rombachgruppe“ nochmals auf. Letztlich plädiert er für **Neuverhandlungen** mit der **Rombachgruppe**.

Daraufhin wird der **Antrag** gestellt, die Verwaltung zu beauftragen, den **Austritt** aus der **Rombachgruppe**, sowie **Alternativen** zu prüfen.

Bei 1 Enthaltung stimmt der Gemeinderat dem Antrag zu: Die Verwaltung wird beauftragt, einen Austritt aus der Rombachgruppe, sowie Alternativen zu prüfen.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

über die Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Sitzung am	: 12. November 2018
anwesend	: Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)
nicht anwesend	: Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schnee-Lengerer; GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg
Normzahl	: 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte
Schriftführer	: Frau Mezger
Außerdem anwesend	: Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a. FW-Angehörige; Presse, Zuhörer

§ 77

Bausachen

- a) **Errichtung Geräteschuppen, Waldmannshofen 10 in Eschach – hier: erneute Beschlussfassung nachdem das Baugrundstück nun doch als „Innenbereich“ eingestuft werden kann**

Auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Bürgermeister König erläutert kurz den Sachverhalt und verweist auf die Beratungen im Jahr 2015, als das BV noch im Außenbereich lag.

Um künftig solchen Problemen bzgl. „Außen-/ Innenbereich“ vorzubeugen, schlägt Gemeinderat Stadelmeier vor, bei allen Ortsteilen, die noch nicht durch eine Abrundungssatzung erfasst sind, diese nachzuholen.

Ohne weitere Wortmeldungen fasst der Gemeinderat bei **1 Enthaltung** folgenden Beschluss:

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen zur Errichtung eines Geräteschuppens auf Flst. 3/1 in Waldmannshofen. Dem Beschluss liegen das Schreiben des LRA Ostalbkreis vom 15.10.2018, der Lageplan vom 04.08.2015, sowie die Planzeichnungen vom 10.06.2015 zugrunde.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

**über die Verhandlungen des Gemeinderats
Sitzung am 12.11.2018**

öffentlich

noch § 77

b) Bauvoranfrage – Wohnhausneubau mit Doppelgarage und Geräteraum, Heergasse 17 in Eschach

Auf beigefügte Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Auch hier stellt der Vorsitzende das Bauvorhaben vor, verweist dabei auf die notwendigen Befreiungen und erklärt, damit würde in der Gemeinde wieder eine Baulücke geschlossen. Da sich das Gebäude auch nach Ansicht der Kreisbaumeisterstelle in die Umgebungsbebauung einfügt, „da die Überschreitung der Traufhöhe durch die Tieferlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) zum Teil ausgeglichen wird“, schlägt die Verwaltung vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Der Gemeinderat fasst bei **1 Enthaltung** folgenden Beschluss:

Die Gemeinde stellt das Einvernehmen für den Wohnhausneubau mit Doppelgarage und Geräteraum auf den Flst. 439/19 u. 439/18, Heergasse 17 in Aussicht. Hierfür befreit Sie von den Festsetzungen des Beb.plans „Halde II“ bzgl. der Überschreitung der Traufhöhen und der Unterschreitung der EFH. Dem Beschluss liegen der Lageplan sowie die Planzeichnungen v. 27.10.2018 zugrunde.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

über die Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Sitzung am : 12. November 2018

anwesend : Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)

nicht anwesend : Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schneele-Lengerer;
GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg

Normzahl : 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte

Schriftführer : Frau Mezger

Außerdem anwesend : Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a.
FW-Angehörige; Presse, Zuhörer

§ 78

Festlegung der Kosten für die Befüllung von privaten Swimmingpools

Auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt wird Gemeinderat Stoll auf seine Anfrage hin, nicht für **befangen** erklärt. Er verbleibt daher am Sitzungstisch und ist an der Beschlussfassung beteiligt.

Bürgermeister König erklärt den Sachverhalt und führt aus, man habe in der Gemeinde bisher keine einheitliche Regelung für die Poolbefüllung. Daher sei dies bisher recht unterschiedlich gehandhabt worden. Da sich aber solche Fälle zwischenzeitlich häufen, möchte die Verwaltung eine **einheitliche Regelung** treffen. Bisher hat die Gemeinde ein sog. geeichtes „**Standrohr**“ zur Verfügung gestellt, um das **Wasser vom Hydranten** zu holen, ohne dieses jedoch in Rechnung zu stellen. Diese Praxis birgt aber die **Gefahr der Verunreinigung des Wassernetzes durch Keime**. Außerdem ist es den Bürgern zuzumuten, Ihren Swimmingpool durch einen Gartenschlauch über die eigene Wasseruhr zu befüllen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, künftig für die Bereitstellung des Standrohrs 50 €/Std. zu verlangen und zudem die Wasser- und Abwassergebühr für die benötigte Wassermenge in Rechnung zu stellen.

Bei der anschließenden Diskussion, hält ein Teil des Gemeinderats die Gebühr für das Standrohr für zu hoch, nicht zuletzt weil wir uns als eine „familienfreundliche“ Gemeinde verstehen. Gemeinderat Stadelmeier hingegen verweist auf die **Notwendigkeit „abgesperrter“ Standrohre** und hält es grundsätzlich für besser, eine **Befüllung generell abzulehnen**.

Daraufhin stellt Gemeinderat Stalitz den **Antrag auf Abschaffung der Poolbefüllung** durch die Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt sodann bei **6 Ja-Stimmen** und **3 Nein-Stimmen**:

Dem Antrag von Gemeinderat Stalitz wird zugestimmt. Künftig wird die Gemeinde keine Befüllungen von Swimmingpools mehr durchführen.

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis**Niederschrift****über die Verhandlungen des Gemeinderats****öffentlich****Sitzung am** : 12. November 2018**anwesend** : Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)**nicht anwesend** : Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schnee-Le Wenger;
GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg**Normzahl** : 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte**Schriftführer** : Frau Mezger**Außerdem anwesend** : Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a.
FW-Angehörige; Presse, Zuhörer**§ 79****Sitzungstermine 2019**

Auf beigefügte Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Bürgermeister König verweist auf die Sitzungsvorlage und den geplanten Neujahrsempfang am 27.01.2019.

Aus dem Gremium wird auf den September-Termin verwiesen, der vorverlegt werden sollte. Es wird der Vorschlag gemacht, den Termin auf den 16.09.2019 zu legen.

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der September-Termin wird auf den 16.09.2019 vorverlegt, ansonsten wird den vorgeschlagenen Sitzungsterminen 2019 zugestimmt.

Somit stehen für das **Jahr 2019** folgende **Sitzungstermine** des Gemeinderats Eschach fest:

28. Januar 2019
25. Februar 2019
25. März 2018
29. April 2019
20. Mai 2019
24. Juni 2019
22. Juli 2019
16. September 2019
21. Oktober 2019
18. November 2019
16. Dezember 2019

Gemeinde Eschach, Ostalbkreis

Niederschrift

über die Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Sitzung am : 12. November 2018

anwesend : Vorsitzender und 8 Gemeinderäte (GR Stoll ab 20.39 Uhr)

nicht anwesend : Entsch.: GRätin Gross, GRätin Schneele-Lengerer;
GR Gora, GR Lackner u. GR Krieg

Normzahl : 1 Vorsitzender und 13 Gemeinderäte

Schriftführer : Frau Mezger

Außerdem anwesend : Hr. Schühle v. GVV zu TOP 3-6; FW-Kommandant Hr. Wahl u.a.
FW-Angehörige; Presse, Zuhörer

§ 80

Anfragen aus dem Gemeinderat

Es werden keine Fragen gestellt.